

Regierungsratsbeschluss

vom 29. November 2022

Nr. 2022/1811

KR.Nr. A 0123/2022 (VWD)

Auftrag fraktionsübergreifend: Verlängerung Unterstützungsmassnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Schutzschirm)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Die Unterstützungsmassnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung sind analog zur Bundesverordnung bis Ende 2022 zu verlängern. Der Regierungsrat hat die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit diese Absicherung (Schutzschirm) im Kanton Solothurn weitergeführt werden kann.

2. Begründung

Die Veranstaltungsbranche wurde von der Corona-Pandemie mit voller Härte getroffen. Auch wenn die Corona-Restriktionen vorerst aufgehoben wurden, bleibt die Verunsicherung sehr gross. Die Presseberichte der vergangenen Wochen und die aktuelle Kommunikation der Bundesbehörden deuten darauf hin, dass sich die Gesellschaft auf einen längerfristigen Umgang mit Covid-19 einstellen muss. Durch den Schutzschirm erhalten Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung (Kongresse, Messen, Konzerte, Shows oder Festivals) gewisse Perspektiven. Es ist zu hoffen, dass im Kanton Solothurn kein Veranstalter auf den Schutzschirm zurückgreifen muss. Aufgrund der unsicheren Aussichten, wie sich die Pandemie während den Herbst- und Wintermonaten entwickeln wird, sind Veranstalter, Künstler und Lieferanten auf diese «Ausfallversicherung» aufgrund behördlich angeordneter Absagen angewiesen.

Der Bundesrat hat die gesetzlichen Grundlagen bereits angepasst. Er hat am 13. April 2022 die Änderung der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe) genehmigt. Mit dieser Änderung wurde der Schutzschirm für Publikumsanlässe auf Ebene Bund bis Ende 2022 verlängert. Es ist wichtig, die entsprechenden Anpassungen auch im Kanton Solothurn vorzunehmen, da die kantonale Grundlage bis 30. April 2022 befristet war.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Kanton Solothurn hat sich vom 1. Juni 2021 bis am 30. April 2022 an der Massnahme des Bundes für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Schutzschirm) beteiligt. Diese Massnahme sollte ursprünglich Ende April 2022 auslaufen. Am 17. Dezember 2021 hatte das eidgenössische Parlament eine Anpassung des Covid-19-Gesetzes beschlossen und insbesondere den Schutzschirm für Publikumsanlässe (Art. 11a Covid-19-Gesetz) bis Ende 2022 verlängert. Der Bundesrat hat am 13. April 2022 die Änderung der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe) genehmigt. Mit dieser Änderung, die am 1. Mai 2022 in Kraft trat, wurde der Schutzschirm für Publikumsanlässe

bis Ende 2022 verlängert. Die Gesuche dazu konnten bis Ende Oktober 2022 bei den Kantonen eingereicht werden, sofern sich der jeweilige Kanton weiterhin am Schutzschirm beteiligt.

Die Entwicklung der epidemiologischen Lage ab Frühling 2022 erforderte keine Weiterführung des Schutzschirmes für Publikumsanlässe, da diese ohne behördliche Einschränkungen durchgeführt werden konnten. Daraufhin haben zehn Kantone, darunter auch Solothurn, die Einreichung eines Gesuchs nicht mehr zugelassen, bis eine Überprüfung der epidemiologischen Lage die Einrichtung des Schutzschirms wieder notwendig machen würde. Sieben Kantone haben auf die Errichtung des Schutzschirms ab Mai 2022 verzichtet, davon haben vier gar nie einen solchen eingeführt. In neun Kantonen konnten weiterhin Gesuche für den Schutzschirm für Publikumsanlässe eingerichtet werden.

Der Kantonsrat hat am 8. September 2021 einen Verpflichtungskredit von brutto 5 Millionen Franken für die Jahre 2021 und 2022 genehmigt (KRB SGB 0154/2021). Dieser Kredit wurde bisher mit 4'000 Franken belastet. Dabei handelt es sich um den Einmalaufwand an eine Drittfirma für die Bereitstellung eines Abrechnungstools und die Bereitschaft die Abrechnungen zeitnah vorzunehmen, falls solche anfallen würden.

Für den Zeitraum vom 1. September 2021 bis am 30. April 2022 wurden vom Kanton Solothurn vier Zusicherungen mit einer Verpflichtungssumme von total 2.14 Mio. Franken abgegeben. Da alle berechtigten Veranstaltungen ohne behördliche Einschränkungen durchgeführt werden konnten, mussten keine ungedeckten Kosten der Veranstaltungsunternehmer übernommen werden. Gesamtschweizerisch wurden bisher (Stand: 13.9.2022) ungedeckte Kosten von Publikumsanlässen für 6.16 Mio. Franken (Bund und Kantone zusammen) in sechs Kantonen übernommen.

Aufgrund der aktuellen epidemiologischen Lage war davon auszugehen, dass für 2022 im Kanton der Schutzschirm für Publikumsanlässe nicht mehr benötigt wird. Die Eingabefrist für Gesuche ist gemäss Bundesgesetz am 31. Oktober 2022 abgelaufen. Es zeichnet sich auch keine weitere Verlängerung von Artikel 11a Covid-19-Gesetz ab. Sollte sich Widererwarten die Situation der Coronapandemie entsprechend verändern und eine Verlängerung der gesetzlichen Grundlagen des Bundes für die Errichtung des Schutzschirmes für Publikumsanlässe erneut beschlossen werden, müssten selbstverständlich auch die kantonalen Massnahmen überprüft werden.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5830)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Amt für Kultur und Sport
Aktuariat UMBAWIKO
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat